

DI / Motion Sulzer-Wil (30 Mitunterzeichnende) vom 18. Februar 2019

## Höchstansätze der stationären Pflegekosten regelmässig anpassen

Antrag der Regierung vom 19. März 2019

### Gutheissung.

#### Begründung:

Die bundesrechtliche Neuordnung der Pflegefinanzierung trat im Jahr 2011 in Kraft. Die Pflegeleistungen werden danach von drei Kostenträgern finanziert. Einerseits trägt die obligatorische Krankenpflegeversicherung einen nach Bundesrecht festgelegten Beitrag. Der von den pflegebedürftigen Personen zu tragende Kostenanteil ist auf höchstens 20 Prozent des höchsten Krankenversicherungsbeitrags beschränkt. Die restlichen Kosten tragen die Restfinanzierer, im Kanton St.Gallen die Gemeinden, bis zu den von der Regierung festgelegten Höchstansätzen. In ihrem Bericht vom 14. März 2017 über die Umsetzung und Auswirkungen der Pflegefinanzierung im Kanton St.Gallen (40.17.02) zeigte die Regierung auf, dass die damals geltenden Höchstansätze die Kosten nicht mehr zu decken vermochten.

Mit dem III. Nachtrag zur Verordnung über die Pflegefinanzierung (nGS 2018-041) passte die Regierung per 1. Januar 2019 erstmals die Höchstansätze der stationären Pflegefinanzierung an. Durchschnittlich wurden die Ansätze um rund 12,6 Prozent erhöht. Damit können die aktuellen Kosten in der stationären Pflege wieder angemessen gedeckt werden. Da es sich bei der Kostenfolgeschätzung der Anpassung der Höchstansätze für die Restfinanzierer um einen kantonalen Durchschnitt handelte, ist es nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gemeinwesen überdurchschnittlich belastet sind.

Die Pflegekosten bestehen zu 85 Prozent aus Personalkosten. Zudem ist bekannt, dass Massnahmen zur Ausbildung von Pflegefachpersonen ergriffen werden müssen, damit auch künftig genug Personal für die Pflege und Betreuung zur Verfügung steht. Vor diesem Hintergrund muss mit einer weiteren Kostensteigerung gerechnet werden. Eine regelmässige Prüfung und allfällige Anpassung (z.B. alle zwei Jahre) der Höchstansätze der Pflegekosten ist daher sachgerecht. Grössere Kostenschübe können damit vermieden werden und für die Beteiligten ergibt sich eine bessere Planbarkeit der Entwicklung. Auch die neueste bundesgerichtliche Rechtsprechung bringt zum Ausdruck, dass Höchstansätze nur insoweit bundesrechtskonform sind, als sie kostendeckend sind (Urteil des Bundesgerichtes 9C\_446/2017 vom 20. Juli 2018, Erw. 7.4.3). Aufgrund des Bundesgerichtsurteils besteht ohnehin Regelungsbedarf im kantonalen Gesetz über die Pflegefinanzierung (sGS 331.2). Insbesondere fehlt eine Bestimmung, wer ungedeckte Pflegekosten zu tragen hat, wenn diese die Höchstansätze im Einzelfall übersteigen. Die Gesetzesvorlage wird unter Einbezug der Gemeinden erarbeitet.